



## Dienstgeber-Kurzinfo 09/2013

### Beschluss im erweiterten Vermittlungsverfahren am 17.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie erhofft, haben die beiden Vorsitzenden des erweiterten Vermittlungsausschusses am 17.12.2013 einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag vorgelegt, der in der Abstimmung eine Mehrheit erhalten hat. Dieser Vorschlag bzw. Spruch enthält Regelungen, die wir uns anders gewünscht hätten, die aber zur Kompromissfindung notwendig waren. Im Konkreten enthält der Vermittlungsspruch folgende Regelungen:

---

Anlage 2: 3,5 % ab 01.01.2014

Anlage 30: Übernahme des Bundesbeschlusses vom Juni 2012 für die Ärzte ab 01.01.2013,

Anlage 31: 6,3 % für das Bundesland Hamburg (3,2 % zum 01.04.2013 und 3,1 % zum 01.01.2014)  
4,7 % für die übrigen Bundesländer der Region Ost  
(2,4 % zum 01.04.2013 und 2,3 % zum 01.01.2014)

Anlage 32: 3,0 % im Freistaat Sachsen ab 01.07.2014  
3,0 % für die übrigen Bundesländer der Region Ost in zwei Stufen (1,5 % zum 01.04.2013 und 1,5 % zum 01.01.2014)  
Des Weiteren eine Einmalzahlung von 100 € für die von der Besitzstandsabschmelzung betroffenen Mitarbeitenden.

# Dienstgeberbrief der RK Ost

---

Anlage 33 5,1 % für Mitarbeitende in den Kindertagesstätten in zwei Stufen (2,6 % zum 01.04.2013 und 2,5 % zum 01.01.2014)  
sowie  
3,0 % für alle anderen Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst  
in 2 Stufen (1,5 % zum 01.04.2013 und 1,5 % zum 01.01.2014)  
Des Weiteren eine Einmalzahlung von 100 € für die von der Besitzstands-  
schmelzung betroffenen Mitarbeitenden.

Für die unteren Lohngruppen (Vergütungsgruppen 9a bis 12 der Anlagen 2-2d, sowie die Entgeltgruppen Kr 3a und Kr 4a der Anlagen 31 und 32) gelten die Werte vom 01.01.2012 unverändert weiter.

Die Urlaubsregelung ab 01.01.2013 sieht wie folgt aus:

- jede/r Mitarbeiter/in bis 55 Jahre erhält 29 Tage,
- jede/r Mitarbeiter/in über 55 Jahre erhält 30 Tage.

Die Regelung gilt ab dem 01.01.2013; Mitarbeiter/innen, die bis 01.07.2013 einen Besitzstand erworben haben, behalten diese Urlaubstage.

Da die Verkündung des Spruches noch aussteht, können wir zum derzeitigen Zeitpunkt Ihnen leider nur diese Kernaussagen mitteilen.

Hingewiesen sei noch auf die weiteren Verfahrensabläufe: Zunächst kann die RK Ost innerhalb eines Monats nach Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses den (Erz)diözesen zur Inkraftsetzung zuzuleiten.